

LIONS CLUB

MANNHEIM

ltu

SATZUNG

(In der Fassung vom 10.03.2003)

A. Grundlagen

§ 1

Der Lions Club Mannheim wurde am 20. Mai 1954 mit dem Sitz in Mannheim als Verein gegründet, der in das Vereinsregister nicht eingetragen werden soll.

§ 2

Der Club gehört der International Association of Lions Clubs (USA) an, deren Ziele und allgemeine Grundsätze er anerkennt.

§ 3

Der Club setzt sich zum Ziel:

- a) Durch freundschaftlichen Zusammenschluss von Persönlichkeiten der verschiedenen Berufsgattungen aus Mannheim und Umgebung gegenseitiges Verständnis und wechselseitige Achtung zu pflegen;
- b) im privaten und beruflichen Leben Loyalität zu üben und bei der Wahrnehmung eigener Interessen die moralischen Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit zu beachten;
- c) die Interessen der Allgemeinheit im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern;
- d) für die Vertiefung des Verständnisses zwischen den Völkern zu wirken und dadurch zur Schaffung und Erhaltung eines wahren Friedens beizutragen.

§ 4

Der Club ist politisch und weltanschaulich neutral; er betrachtet Toleranz als eine wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens.

Die Mitglieder sind gehalten, das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit zu fördern.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Der Club hat aktive, Vorzugs- und Ehrenmitglieder.

§ 6

Aktive Mitglieder sind solche, die alle Rechte genießen und alle Pflichten haben, die die Mitgliedschaft in einem Lions Club mit sich bringt. Jedes aktive Mitglied ist befugt, auf Club-, Zonen-, District- oder internationaler Lionsebene ein Amt zu bekleiden und bei allen Beschlüssen des Clubs stimmberechtigt. Es ist verpflichtet, den Zielen des Clubs nach Kräften zu dienen, an den regelmäßigen Zusammenkünften des Clubs teilzunehmen, zu den Aufgaben des Clubs persönlich und materiell beizutragen und die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

Als Aktivmitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden. Sie soll einen in der Öffentlichkeit wirkenden Beruf ausüben, der seinem Tätigkeitsbereich nach noch nicht durch ein anderes Clubmitglied vertreten wird.

Ein Anwärter, der den gleichen Beruf wie ein aktives Mitglied ausübt, kann zur Kandidatur nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds zugelassen werden.

§ 7

Langjährige Mitglieder, die nicht in der Lage sind, der Präsenzpflcht nachzukommen (Gesundheit, vorübergehende Abwesenheit, Wohnsitzwechsel), können gegenüber dem Vorstand einen begründeten Antrag stellen, dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum Vorzugsmit-

glied zu werden. Der Vorstand entscheidet, ob und auf welche Dauer dem Antrag stattgegeben werden kann, oder ob nach § 13 verfahren werden muss.

Vorzugsmitglieder sind von der Präsenzpflcht entbunden und können kein Amt übernehmen. Sie können bei Abstimmungen vollberechtigt mitstimmen, wenn sie persönlich anwesend sind.

Auf seinen Antrag kann ein Vorzugsmitglied durch Beschluss des Vorstandes reaktiviert werden.

§ 8

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Club, das Land oder die Menschheit besonders verdient gemacht haben, wenn sie im Übrigen die Voraussetzungen des § 6, 2. Absatz erfüllen.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Zur Ernennung ist Einstimmigkeit der beschlussfähigen Versammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Präsenzpflcht befreit.

§ 9

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt nach folgendem Verfahren:

- a) Ein Anwärter wird dem Präsidenten, der zugleich Vorsitzender des Aufnahmeausschusses ist, durch mindestens zwei Mitglieder schriftlich namhaft gemacht.
- b) Der Aufnahmeausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Sekretär sowie 3 weiteren Mitgliedern. Diese 3 Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei jährlich jeweils rollierend 1 Mitglied neu gewählt wird. Dem Vize-Präsidenten sowie den 3 weiteren Mitgliedern obliegt die Mitgliederwerbung.
- c) Der Aufnahmeausschuss befindet über die Eignung des Anwärters (Beruf, Familie usw.), gibt bei Billigung die persönlichen Daten allen Mitgliedern schriftlich bekannt und fordert sie zur Stellungnahme an den Präsidenten innerhalb von 14 Tagen auf.

- d) Widerspricht ein Mitglied, dann entscheidet der Aufnahmeausschuss über die Begründetheit der Bedenken nach Anhörung des einsprechenden Mitgliedes unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Bedenken für das einsprechende Mitglied. Die Ausschussmitglieder haben über die Aufnahmeverhandlung Stillschweigen zu bewahren.
- e) Widerspricht kein Mitglied bzw. wurde ein vorgebrachter Einspruch ausgeräumt, dann wird der Anwärter eingeladen, als Gast an den Clubveranstaltungen teilzunehmen.
In der Einladungsphase sollte der Pate bei den Veranstaltungen anwesend sein.
- f) Ein Widerspruch ist nach einer ausgesprochenen Einladung nur noch bei erheblichen, vor der ersten Einladung nicht bekannten Gründen möglich. Der Widerspruch muss von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorstand erhoben werden.
- g) Der Anwärter ist bei seinem dritten Besuch mit seinem Einverständnis als Mitglied aufzunehmen.
- h) Der Präsident bestellt einen Paten, der das neue Mitglied auf die Dauer eines Jahres betreut.
- i) Die Mitglieder haben über die Aufnahmeverhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 10

Mitglieder eines anderen Lions Clubs werden nach Antrag in denselben Schritten wie Neumitglieder (§ 9) aufgenommen.

§ 11

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 12

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds erlöschen erst mit dem Ende des Rechnungsjahres.

§ 13

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied

- a) durch häufiges Fernbleiben mangelndes Interesse am Leben und an den Zielen des Clubs bekundet. Unter "häufigem Fernbleiben" soll das unentschuldigte Fernbleiben bei einem Viertel oder die Nichtanwesenheit bei der Hälfte aller regelmäßigen Clubzusammenkünfte eines Jahres verstanden werden;
- b) trotz zweimaliger, angemessen befristeter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt;
- c) durch sein berufliches oder privates Verhalten gegen die Ziele des Clubs verstößt oder in seiner Persönlichkeit eine Schädigung des Clubansehens befürchten lässt.

Den Ausschluss spricht der Vorstand aus nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, von sich aus seinen Austritt aus dem Club zu erklären. Der Vorstand kann von einem Ausschluss gemäß a) nur absehen, wenn besondere Umstände in der Person vorliegen, die die Vermutung des mangelnden Interesses widerlegen. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung des Beschlusses schriftlich beim Präsidenten Einspruch erhebt.

Wird Einspruch erhoben, so beschließt die Mitgliederversammlung, ob diesem stattgegeben werden soll. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die Anrufung des ordentlichen Gerichts ist ausgeschlossen.

C. Finanzen

§ 14

Der Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr werden jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Präsident, der Sekretär und der Schatzmeister können gemeinsam in begründeten Fällen einem Mitglied ausnahmsweise eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder einer Aufnahmegebühr einräumen.

§ 15

Das Club- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

D. Organe

§ 16

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 17

Mindestens zwei Mal im Laufe des Clubjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Einer ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder für das kommende Clubjahr. Gegenstand einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist ferner, den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Clubjahr entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 18

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Initiative des Vorstandes oder auf schriftlich zum Ausdruck gebrachtes Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktiv-Mitglieder durch den Präsidenten innerhalb von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung muss unter Wahrung einer Frist von drei Tagen schriftlich unter Mitteilung einer bestimmten Tagesordnung erfolgen.

§ 19

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmachtserteilung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Mit Ausnahme des Präsidenten kann ein Mitglied jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder als Bevollmächtigter bei einer Mitgliederversammlung vertreten. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

§ 20

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Sekretär, dem Club-Master und den übrigen gewählten Beauftragten.
- b) Der Präsident darf in den auf seine Amtszeit folgenden drei Jahren nicht wiedergewählt werden; die übrigen wählbaren Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen der Past-Präsident - kann in offener Wahl erfolgen.
- d) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Erfolgt während der Amtszeit des gewählten Vorstandes eine Neuwahl, so verkürzt sich die Amtsdauer entsprechend.

§ 21

Der Club wird nach außen durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 22

Der Vorstand leitet den Club auf der Grundlage dieser Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung; er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Funktionen übertragen.

§ 23

Die Clubversammlungen finden zweimal im Monat statt. Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme verpflichtet und muss sich, wenn verhindert, entschuldigen.

E. Schlussbestimmungen

§ 24

Eine Satzungsänderung ist mit mindestens zwei Drittel Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 25

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht ein anderes Stimmverhältnis vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder des sonstigen Verhandlungsleiters den Ausschlag.

Für Beschlüsse des Vorstandes gilt das Gleiche.

§ 26

Über die Auflösung des Clubs entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Beschlussfähigkeit § 19 gilt und die gemäß § 19 einzuberufen ist.

Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

§ 27

Das nach Auflösung des Clubs verbleibende Restvermögen fließt der Gesellschaft der Freunde Lions e.V., hilfsweise dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Mannheim, zu.